

Die „neue“

Trinkwasserverordnung (4. Änderungsverordnung) aus Sicht einer Gesundheitsbehörde

Dipl.-Ing. Peter Tenhaken

**Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück
Hakenstr. 6, 49074 Osnabrück
Tel. 0541/ 501-8118
tenhaken@Lkos.de**

**IWW Kolloquium
Diepholz
13. März 2018**

Gliederung

- Vorbemerkungen
- Gesetzliche Klarstellungen
- Untersuchungspflichten
- RAP
- Legionellen
- Untersuchungsstellen / -verfahren
- Weitere Änderungen
- Zusammenfassung

Vorbemerkungen

- **Anlass hauptsächlich nationale Umsetzung EU-Änderungsrichtlinie (EU 2015/1787)**
(risikobasierte Überwachung,
Anpassung Verfahrenskennwerte)
→ zeitliche Umsetzungsvorgabe bis 27.10.2017
- **Klarstellungen / Übersichtlichkeit / redaktionelle sowie rechtliche Anpassungen**
- **Verbesserung des Verbraucherschutzes**
- **Erweiterte Informationen gegenüber den Verbrauchern**
- ***Abstimmungsprozesse und Konsensbildung unter zeitlichem Druck***

TrinkwV vom 3. Januar 2018

- Veröffentlichung Änderungen am 8. Januar im BGBl
 - Bekanntmachung einer amtlichen konsolidierten Fassung steht noch aus

Fundstellen:

- ☞ www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001
- ☞ www.dvgw.de/themen/wasser/trinkwasserverordnung/volltext-der-trinkwasserverordnung
zusätzlich Synopse im Mitgliederbereich

- In Kraft getreten am 9. Januar
 - weitgehend ohne Übergangsfristen
 - sofortige Umsetzung für WVU, Untersuchungsstellen, Gesundheitsämter kaum möglich



IWW Kolloquium
Diepholz
13. März 2018

- **Abgrenzung / Ausnahmeregelungen für Wasser in Lebensmittelbetrieben**
 - ggf. Zulassung durch LM-Überwachungsbehörde
- **Begriffsbestimmung „Gefährdungsanalyse“ im Sinne der WHO Water-Safety-Plan (WSP)**
 - nicht mehr nur im Kontext der Legionellen
 - weitergehende qualitative Anforderungen an Gefährdungsanalysen
- **Klarstellungen bzgl. Beprobungsverfahren und Beurteilung von Grenzwertüberschreitungen bei Pb, Cu, Ni**

Übergangsregelungen bei Neuinstallationen für 16 Wochen analog Bewertungsgrundlage (Tolerierung)

 - rechtssichere Konkretisierungen zur UBA Empfehlung bzgl. Einhaltung / Überschreitung (S1, S2, S0, Z-Probe)
 - Festschreibung der Nds. Erlasslage



Untersuchungspflichten (§ 14)

- Wegfall der Ermessensspielräume für Gesundheitsämter bei Parametern der bisherigen umfassenden Untersuchungen (Übergangsregelungen noch bis 31.12.2018 möglich)

- nur noch „starres“ Untersuchungssystem durch Usl möglich

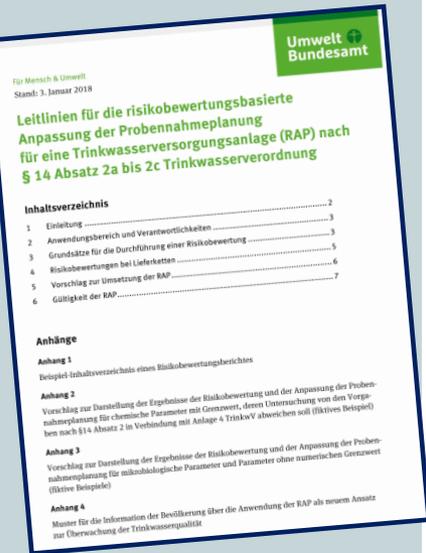
oder

Abweichungen der Parameter bezogenen Beprobungshäufigkeiten auf Grundlage einer genehmigten RAP

(Ausnahme u.a. THMs wenn keine Chlorung, aber nicht für Bromat wenn keine Ozonierung)

- Festlegungen zur Qualifikation der Ersteller z. T. noch nicht ausreichend geklärt
- Neue Herausforderung für die Gesundheitsämter hinsichtlich der fachlichen Prüfungen (personelle Voraussetzungen)
 - Schulungen und Materialien im Rahmen des UBA-Projektes zur Unterstützung geplant
- Grundsätzlich können bessere Kenntnisse über die WVA den Verbraucherschutz verbessern und unnötige Untersuchungen vermeiden, es besteht aber auch noch Aufklärungsbedarf beim Verbraucher
- *Entwurf der neuen EU-Richtlinie sieht künftige Verpflichtung eines risikobasierten Ansatzes vom Entnahmegebiet bis zur Trinkwasserinstallation verbindlich vor*

IWW Kolloquium
Diepholz
13. März 2018



Untersuchungspflichten (2)

- Umsetzung für „kleine“ 2b-Anlagen aufgrund der Kosten kaum möglich
 - jährlich Gruppe A, alle 3 Jahre Gruppe B
d.h. jährliche Nebenkosten von 500 bis 600 €
 - RAP stellt finanziell keine Alternative dar
- Verlängerung der Untersuchungsintervalle bzgl. hygienisch-chemischer Parameter für 2c-Anlagen Betreiber von 3 auf 5 Jahre sowie Überwachung durch GÄ
 - ggf. weitergehende Anordnung der GÄ bei kritischen Parameter, wie z.B. Nitrat
 - mikrobiologische Parameter weiterhin jährlich unaufgefordert

IWW Kolloquium
Diepholz
13. März 2018

Untersuchungspflichten (3)

Untersuchungsumfänge und Häufigkeiten in Anlage 4

- Routine Untersuchungen → Gruppe A
Streichung von Ammonium; dafür neu Enterokokken
besserer Indikator für zurückliegende fäkale Verunreinigungen
- Umfassende Untersuchung → Gruppe B

c) Häufigkeit der Untersuchungen von Trinkwasser in einem Wasserversorgungsgebiet

Menge des in einem Wasserversorgungsgebiet pro Tag abgegebenen oder produzierten Wassers in Kubikmeter pro Tag (Anmerkung 1)	Parameter der Gruppe A Anzahl der Untersuchungen pro Jahr (Anmerkung 2 und Anmerkung 3)	Parameter der Gruppe B Anzahl der Untersuchungen
< 10	1	1 pro 3 Jahre
≥ 10 bis ≤ 1 000	4	1 pro Jahr
> 1 000 bis ≤ 10 000	4 zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 3 pro weitere 1 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 1 000 Kubikmeter aufgerundet)	1 pro Jahr zuzüglich für die über 1 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 4 500 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 4 500 Kubikmeter aufgerundet)
> 10 000 bis ≤ 100 000		3 pro Jahr zuzüglich für die über 10 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 10 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 10 000 Kubikmeter aufgerundet)
> 100 000		12 pro Jahr zuzüglich für die über 100 000 Kubikmeter pro Tag hinausgehende Menge jeweils 1 pro 25 000 Kubikmeter pro Tag (Teilmengen als Rest der Berechnung werden auf 25 000 Kubikmeter aufgerundet)

- Änderungen Häufigkeiten

Aufhebung des Nds. Erlasses für Gruppe A aufgrund Klarstellung in EU-Richtlinie d.h. > 1.000 m³/d

3 Untersuchungen/a weniger

Mengenanpassung Gruppe B von 3.300 auf 4.500 m³/d

Legionellen

■ Zusammenfassung der Untersuchungspflichten in § 14 b

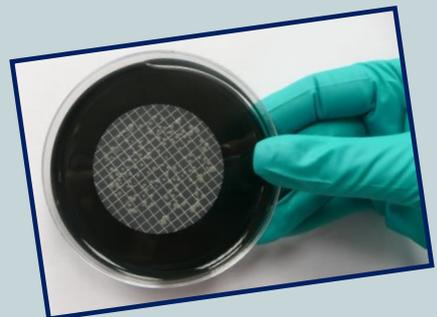
- dadurch mehr Übersichtlichkeit für Usl
- Untersuchungsauftrag muss sich auch auf Probennahme erstrecken, dadurch nur einen Gesamtverantwortlichen
- künftig bei Neuanlagen erste Untersuchung 3 bis 12 Monate nach Inbetriebnahme

■ Anzeigepflichten der Untersuchungsstelle gegenüber dem GA bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes (§ 15 a)

- bezieht sich nur auf die Pflichtuntersuchungen nach § 14 b (*ansonsten weiterhin Usl-Pflicht nach § 16 Abs.1*)
- zu übermittelnde Angaben, wie Betreiber-Kontaktdaten, „kompletten Untersuchungsbericht“ in Abs. 2 geregelt

➔ *es bleibt abzuwarten, wieviel mehr Mitteilungen die Gesundheitsämter bekommen werden*

➔ **verbesserter Verbraucherschutz**



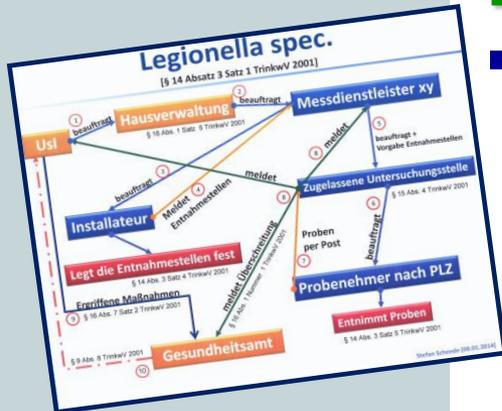
Untersuchungsstellen

- **Untersuchungsaufträge, einschließlich der Probennahme müssen sich an eine akkreditierten Untersuchungsstelle richten**

- eine Gesamtverantwortung
- Unabhängigkeit / Parteilichkeit des Probennehmers
- Untersuchungsstelle muss auch für Probennahme akkreditiert sein (Fachlichkeit)
- eine bundesländerübergreifende Liste ist noch nicht umgesetzt worden (ReSyMeSa) [Entschließung BR]

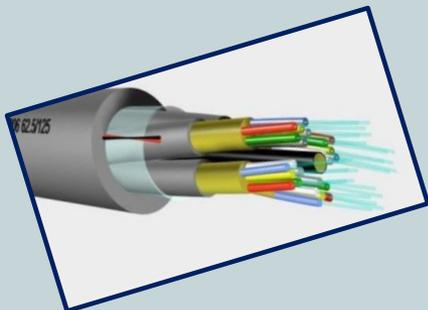
- **Untersuchungsverfahren**

- Mikrobiologische Verfahren mit Ausgabebestand im Verordnungstext (Änderungen Legionellen bis 1.3.2019)
- Umstellung der Verfahrenskennwerte in Anlage 5 (Messunsicherheit, z. T. Bestimmungsgrenzen Chrom BG 0,5 µg/l vor Hintergrund der Cr VI Diskussion)
- Probennahmeverfahren **Anlage 5 Teil 2 (neu)**



Weitere Änderungen

- **§ 11 Liste wieder mit gleitender Verweis bzgl. Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren**
 - weiter strafbewehrt
 - bislang keine Übergangsvorschriften vorgesehen
- **Informationspflichten (§ 21)**
 - Verbraucher hat nun Anrecht auf Einzelergebnisse auf Nachfrage durch Usl
Aufwand ↔ Nachfragehäufigkeit bleibt abzuwarten
- **Einbringungsverbot (§ 17 Abs. 7)**
 - Verbot des Einbringens von Stoffen und Gegenständen sowie chemische und physikalische Verfahren, die nicht bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen („Rückbau“ bis 3.1.2020; z. B. Telekommunikationskabel, Wärmetauscher)
aus trinkwasserhygienischer Sicht zu begrüßen



IWW Kolloquium
Diepholz
13. März 2018

- Wenn die Änderung auch nicht der „große Wurf“ geworden ist, so sind grundsätzlich viele Änderungen / Klarstellungen aus Sicht des Gesundheitsamtes zu begrüßen
- Ein risikobasierter Ansatz kann den Verbraucherschutz erhöhen
- Kritisch ist der Wegfall des Ermessensspielraumes aufgrund der EU Vorgaben zu sehen (insbesondere für kleine 2b-Anlagen)
- Die Auswirkungen der Labormeldepflicht bei Legionellen bleibt abzuwarten
- Die 5. Änderung der TrinkwV und der EU Richtlinie sind schon in Vorbereitung



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**

IWW Kolloquium
Diepholz
13. März 2018

noch Fragen ...